



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen, Tel. 0208/880590, Fax 0208/8805929

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de

Homepage: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

Rundschreiben Nr. 26



Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Neue Gesetze und Verordnungen — Überblick.....	3
Urteile:	
Etappensieg für Naturschutz: Vorläufiger Stopp der B 55n (OU Erwitte).....	6
Landschaftsgesetz-Novelle:	
Die wichtigsten Änderungen im Überblick	7
Novellierung des Landeswassergesetzes NRW	11
Hochwasserschutzgesetz:	
Nach langem Tauziehen endlich verabschiedet	13
Neuregelungen im geänderten Landesplanungsgesetz (LPIG)	14
Artenschutz in der Stellungnahme.....	15
Umweltinformationsgesetz des Landes steht noch aus.....	18
Literaturempfehlungen.....	19
 <u>Anlagen</u>	
Anlage 1a – Musterbrief für Anfrage auf Erteilung von Umweltinformationen.....	20
Anlage 1b – Erläuterungen zur Anlage 1a.....	21

Liebe Mitstreiter,

das vorliegende Rundschreiben steht ganz im Zeichen des Endes der Legislaturperiode in Düsseldorf. Die alte Landesregierung hat in einem Endspurt noch zahlreiche Gesetze mit Umweltbezug verabschiedet, die sich auch auf Ihre Arbeit auswirken werden. Wir haben versucht, Ihnen dazu einen Überblick und erste Hilfestellungen zu vermitteln; deshalb halten Sie das Rundschreiben auch früher in Händen als sonst üblich. Wir werden auf diese Weise aber nicht alle gewünschten Informationen auf einen Schlag liefern können – wenn Sie zu Einzelpunkten noch Rückfragen haben, sind wir für Sie da.

Die „Gesetzessammlung“ betrifft zwar Regelungen, die künftig gelten werden, sie ist gleichzeitig aber auch eine Art Vergangenheitsbewältigung. Nach dem Regierungswechsel ist eine große Unsicherheit bei allen Umweltaktiven zu verzeichnen, gleichgültig, ob es sich um Vertreter des

amtlichen oder des ehrenamtlichen Umweltschutzes handelt. Die kommenden Wochen und Monate werden zeigen, welche konkreten Maßnahmen den Schlagworten des Wahlkampfes folgen – bei manchen dieser Schlagworte bleibt ja nur zu hoffen, dass sie so bald nicht in Taten umgesetzt werden.

Wir werden Sie weiter über die aktuellen Entwicklungen bei der Verbändemitwirkung informieren – im kommenden Rundschreiben werden sicher schon Umriss der Umweltpolitik der neuen Landesregierung erkennbar sein.

Übrigens: Den Jahresbericht 2004 des Landesbüros finden Sie auf unserer Homepage. Bei Bedarf können Sie ihn auch als Kopie im Landesbüro anfordern.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

*Brigitte Gossner, Andrea Klapheck, Birgit Sommer
Karin Albrecht, Regine Becker, Guido Haas, Sabine Hänel, Stephanie Rebsch
Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann, Gerd Mackmann
Christoph Schwarz, Martin Stenzel*

Neue Gesetze und Verordnungen — Überblick

Karin Albrecht, Stephanie Rebsch

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl wichtiger umweltrechtlicher Gesetzesänderungen (Veröffentlichungszeitraum Dezember 2004 – Mai 2005)

Europarecht

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen und zur Änderung der Richtlinien 91/61/EG des Rates, KOM (2004) 634 endg. V. 7.10.2004

Bundesrecht

- Gesetz zur Neugestaltung des **Umweltinformationsgesetzes** und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 - UIG (BGBl. I 2004, S. 3704)
 - Vgl. dazu auch Beitrag zu Umweltinformationen, S. 16 dieses Rundschreibens.

- Gesetz zur Neuordnung des **Gentechnikrechts** vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2004 S. 186)
 - Der zweite -zustimmungspflichtige- Teil der Novelle befindet sich derzeit im Vermittlungsausschuss des Bundestages.

- Neufassung des **Fernstraßenausbaugesetzes** vom 20. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 201)
 - Mit dem FStrAbG wird der Bedarfsplan für den Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen nach Dringlichkeitsstufen festgestellt. Dieser ist für die Linienbestimmung und für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz verbindlich.
 - Näher dazu: Reh, Nordrhein-westfälische Projekte im Bundesverkehrswegeplan, BUND hintergrund, Januar 2004, zu bestellen über den BUND Landesverband NRW

- Änderung der **Bundesartenschutzverordnung** vom 17. Dezember 2004
 - Neu geregelt ist das Verbot der Kreuzung unterschiedlicher Greifvogelarten (Hybridzucht) sowie das Verbot der Haltung solcher Tiere.
Darüber hinaus wurde die Kennzeichnungspflicht für weitere gefährdete Vogelarten eingeführt.

Gesetze in der Warteschleife

- Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz**)
- Stand: 21. Februar 2005
- Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**)
- Stand: 21. Februar 2005.
 - Die Gesetzentwürfe dienen der Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Öffentlichkeitsrichtlinie, die bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen ist. Die Gesetzentwürfe sind von der Bundesregierung **noch nicht beschlossen**.
 - Vgl. dazu Beitrag über die Bedeutung der Öffentlichkeitsrichtlinie in Rundschreiben 23, 2004, S.10
- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (**SUPG**) vom 23. Juni 2004
 - Der Bundesrat hat am 27. Mai 2005 dem vom Bundestag am 17. Dezember 2004 und 12. Mai 2005 verabschiedeten Gesetz zugestimmt.
Das Gesetz regelt die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP) für vorgelagerte umweltbedeutsame Planungsverfahren wie die Bundesverkehrswegeplanung, die Abfallwirtschaftsplanung, bei Planungen im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes sowie bei bestimmten wasserwirtschaftlichen Plänen und Programmen.

Land NRW

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) vom 1.3.2005 - GVBl.NRW v. 30.3.2005, S. 191.
 - „Lex Hellwegbörde“; vgl. auch Rechtsprechung des OVG Münster, S. 5 dieses Rundschreibens.
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) vom 3.5.2005 - GVBl.NRW v. 25.5.2005, S. 522.
 - Das Gesetz ist am 26.5.2005 in Kraft getreten.
 - Vgl. dazu auch Beitrag auf S. 6 dieses Rundschreibens.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landeswassergesetz - LWG**) vom 3.5.2005 – GVBl.NRW v. 11.5.2005, S. 463.
 - Vgl. dazu auch Beitrag auf S. 10 dieses Rundschreibens.

- Gesetz zur Neufassung des **Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG)** vom 3.5.2005 – GVBI.NRW v. 6.5.2005
 - Das Gesetz ist am 7.5.2005 in Kraft getreten; vgl. dazu auch Beitrag auf Seite 13 dieses Rundschreibens.

- Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz (**LPIG-VO**) vom 10.5.2005 - GVBI.NRW v. 25.5.2005, S. 506.
 - Die Änderungen sind am 26.5.2005 in Kraft getreten; betroffen sind die Regionalräte-VO, VO zur Braunkohleplanung, Plan-VO, VO zu Regionalen Flächennutzungsplänen, VO zu Raumordnungsverfahren.

- Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene (**Konzentrations-VO Umweltschutz**) vom 17.3.2005 - GVBI.NRW v. 8.4.2005, S. 222.
 - Regelung, dass die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen in allen Umweltstrafsachen/ -ordnungswidrigkeiten für die jeweiligen Landgerichtsbezirke Duisburg, Mönchengladbach und Essen örtlich zuständig sind.

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (**Altlastenerlass**) vom 14.3.2005, MBI.NRW.2005, S. 582.
 - „Der Erlass soll den für die Bauleitplanung verantwortlichen Gemeinden, den Bauaufsichtsbehörden sowie den Bodenschutzbehörden als Trägern öffentlicher Belange als Grundlage für die Berücksichtigung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten bei der Bauleitplanung und der Zulassung von Vorhaben dienen und für Investoren und Grundstückseigentümer Planungs- und Investitionssicherheit schaffen“, 1.1. des Erlasses.

Etappensieg für Naturschutz: Vorläufiger Stopp der B 55n (OU Erwitte) durch die Hellwegbörde

Stephanie Rebsch

Das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt die herausragende Bedeutung der Hellwegbörde als europäisches Vogelschutzgebiet. Die LNU hatte gegen die Planfeststellung der Ortsumgehung Erwitte (B 55n) geklagt. Das Gericht stellte in der mündlichen Verhandlung am 2. Februar 2005 fest, dass die Beeinträchtigung der Hellwegbörde durch den Straßenneubau unzulässig ist.

Auf Anraten des Gerichts hat das beklagte Verkehrsministerium in der mündlichen Verhandlung darauf verzichtet, die Planung für die Ortsumgehung in die Tat umzusetzen. Damit konnte das Land einer Verurteilung entgehen, das Ziel, die Verhinderung des Vorhabens, wurde im wesentlichen erreicht. Das Land muss daher auch die Kosten des Gerichtsverfahrens übernehmen.

Offen bleibt, ob die jetzt nötigen, ergänzenden (Um-)Planungen einer erneuten gerichtlichen Prüfung standhalten können. Denn von entscheidender Bedeutung wird sein, ob das Land¹ bzw. die zuständigen Behörden ein wirksames und der besonderen Bedeutung des Gebietes angemessenes Schutzregime realisieren.

Bislang ist die Hellwegbörde als Lebensraum insbesondere für die Wiesenweihen und andere Offenlandarten nicht unter Schutz gestellt. Dieser Verstoß gegen

europäisches Umweltrecht führt dazu, dass die Hellwegbörde als sogenanntes „faktisches“ Vogelschutzgebiet absoluten Schutz in ihrer Funktion als Lebensraum für die Vogelwelt genießt.

Das Gericht teilte die Einschätzung der Kläger - der LNU und mehrerer Landwirte, dass die Hellwegbörde durch den geplanten Straßenneubau beeinträchtigt würde und nach derzeitiger Rechtslage unzulässig ist. Erst eine erfolgte ausreichende Unterschützstellung würde die Möglichkeit eröffnen, für ein konkretes Vorhaben eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot zuzulassen. Die Entscheidung, ob die Beeinträchtigungen durch den Neubau der Ortsumgehung B 55n ausnahmsweise zulässig sind, ist am Schutzzweck und den Erhaltungszielen für das Gebiet zu messen. Hier sind dann insbesondere sich aufdrängende Alternativen in den Blick zu nehmen.

*- Oberverwaltungsgericht für das Land NRW,
11D68/02.AK, Beschluss vom 2.2.2005 -*

¹ Seit dem 2.3.2005 ist die Änderung des § 48c Landschaftsgesetzes NRW („Lex Hellwegbörde“) in Kraft. Es bestehen erhebliche Bedenken, dass das verfolgte Ziel, ein angemessenes Schutzregime für die europäischen Vogelschutzgebiete in NRW zu schaffen, erreicht ist.

Landschaftsgesetz-Novelle: Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Christoph Schwarz

Das novellierte Landschaftsgesetz ist inzwischen im Gesetzblatt veröffentlicht worden und am 26. Mai 2005 in Kraft getreten. Den kompletten Text in neuer Fassung finden Sie auf unserer Homepage (von uns zusammengestellt, keine amtliche Fassung) oder auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/forsten/landschaftsgesetz.htm).

Im Folgenden ist eine Übersicht der wichtigsten Änderungen aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass in Kürze auch eine neue LG-Broschüre des Umweltministeriums erhältlich ist. Können Sie dies nicht abwarten oder unsere Homepage nicht nutzen, können Sie sich mit uns in Verbindung setzen.

Thema	Neue Regelung	Bewertung
Biotopverbund		
Umfang und Darstellung des Biotopverbundes	§ 2b Mindestens 10% der Landesfläche aus NSG, § 62-Biotopen, FFH-Gebieten und „weiteren geeigneten Flächen“. Der Biotopverbund ist über Festsetzungen in Landschaftsplänen, Vertragsnaturschutz oder andere Maßnahmen zu sichern.	+/- Bloße Übernahme aus BNatSchG ohne Präzisierung.
Mindestdichte	§ 2c Abs. 3 Die Mindestdichte für Landschaftselemente zur Vernetzung von Biotopen wird nach Vorgabe des Landschaftsrahmenplans (GEP) im Landschaftsplan festgelegt.	- Fehlende Vorgaben.
Eingriffsregelung		
Windkraftanlagen	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind immer ein Eingriff. Raumbedeutsam = Höhe mehr als 100m <u>oder</u> mehr als 2 Anlagen <u>oder</u> exponierter Standort. Maximal 2 nahe beieinander liegende, nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen sind weiterhin kein Eingriff.	+
Weihnachtsbaumkulturen	§ 4 Abs. 2 Nr. 10 Weihnachtsbaumkulturen sind immer ein Eingriff, wenn sie größer als 1 ha sind (keine Ausnahmen für Baumschulen).	+

Thema	Neue Regelung	Bewertung
Eingriffe am Rhein	§ 4 Abs. 3 Nr. 3 Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen am Rhein sind kein Eingriff, wenn sie der Vermeidung der Sohlenvertiefung und der Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes dienen.	- Evtl. Verstoß gegen Bundesrecht.
Natur auf Zeit	§ 4 Abs. 3 Nr. 7 Die Beseitigung von Zustandsveränderungen auf ehem. bebauten Flächen, die nach Inkrafttreten dieser Novelle brachgefallen sind, ist kein Eingriff. Keine Gültigkeit des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 62) auf diesen Flächen.	+/- Nur neu für Flächen im Außenbereich.
Kompensation für Eingriffe: Vorrang für bestimmte Maßnahmen	§ 4a Abs. 3b Bei Wald-Eingriffen in waldreichen Gebieten: Kompensation vorrangig durch Waldumbau oder Aufwertung von Offenland-Biotopen im Eingriffsgebiet oder Aufforstung in waldarmen Gebieten. Allgemeiner Vorrang für Maßnahmen, die gleichzeitig den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dienen.	+/- Allgemeiner Vorrang für Maßnahmen an Gewässern ist fachlich fragwürdig?
Sicherheitsleistung	§ 4a Abs. 6 Zur Gewährleistung der Kompensation kann die Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen.	+
Ersatzgeld	§ 5 Abs. 1 Das Ersatzgeld ist spätestens drei Jahre nach Entrichtung auszugeben, es fällt ansonsten an die höhere Landschaftsbehörde.	+
Ökokonto	§ 5a Einführung eines Ökokontos für alle Vorhaben. Die vorgezogenen Maßnahmen müssen von der unteren Landschaftsbehörde (ULB) anerkannt werden, es müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Natur von ihnen ausgehen und sie müssen dem Landschaftsplan entsprechen. Methodische Fragen der gesamten Bilanzierung sollen in einer folgenden Rechtsverordnung geregelt werden.	+/- Ausweitung über Bauleitplanung hinaus, dafür stärkere Bindung an ULB und LP.
Landschaftsbeiräte, Biologische Stationen		
Zusammensetzung der Beiräte	§ 11 Abs. 4 Aufstockung der Beiräte auf 8 Naturschützer und 8 Naturnutzer (durch je 1 Vertreter des Sports und der Imkerei). Bestehende Beiräte bleiben im Amt, Nachwahl der zusätzlichen Mitglieder in den nächsten 6 Monaten. <u>Hinweis:</u> Bei Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden erfolgt künftig eine Halbierung der Legislatur zwischen beiden Kandidaten, Reihenfolge per Los (Änderung der LG-DVO).	-

Thema	Neue Regelung	Bewertung
Biologische Stationen	§ 11a Verankerung der Biologischen Stationen im LG. Aufgaben: Betreuung und Monitoring von Schutzgebieten, Vertragsnaturschutz.	+
Verbändebeteiligung / Vereinsmitwirkung		
Anerkennung	§ 12 Abs. 1 + 2 Eigene Anerkennungs-Vorschrift für NRW-Naturschutzverbände (die im Gesetz deshalb „nach § 12 LG anerkannte Vereine“ heißen). LNU, NABU und BUND gelten bereits als nach § 12 LG anerkannt.	+ Durch Vorgabe des BNatSchG erforderlich.
Beteiligungsfälle	§ 12 Abs. 3 Neue Beteiligungsfälle: Vorhaben in Natura 2000-Gebieten (unabhängig von der Schutzkategorie) sowie bei der Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen.	+ Vorgabe des BNatSchG.
Landschaftsplanung		
Innenbereich	§ 15a Abs. 3 Der stadtoökologische Fachbeitrag der LÖBF wird verbindlich und damit gutachterlicher Landschaftsplan für den Innenbereich.	+/- Versuch, die Vorgabe des BNatSchG zur flächendeckenden Landschaftsplanung umzusetzen.
Verhältnis zum FNP	§ 29 Abs. 4 Bei bestehendem Landschaftsplan sind spätere FNP-Änderungen im LP-Geltungsbereich ohne Änderung des LP möglich, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat (LP-Festsetzungen werden automatisch temporär bis zum folgenden B-Plan).	- Wegfall von Verfahren zur LP-Änderung, weiter Vorrang der Bauleitplanung.

Gesetzlicher Biotopschutz		
Biotoptypen	<p>§ 62 Abs. 1 <u>Reduzierungen:</u> Statt „Binnendünen“ jetzt „offene und halboffene Binnendünen“ Statt „Magerwiesen und -weiden“ jetzt „artenreiche Magerwiesen und -weiden“ <u>Ausweitungen:</u> Neu sind Altarme, Lehm- und Lösswände.</p>	<p>+/- Durch Vorgaben des BNatSchG gedeckt.</p>
Abgrenzung	<p>§ 62 Abs. 3 LÖBF kartiert, untere Landschaftsbehörde unterrichtet Eigentümer und § 12-Vereine, LÖBF macht Abgrenzungsvorschlag. Bei Widerspruch der unteren Landschaftsbehörde entscheidet das Ministerium. Es folgt eine Rechtsverordnung mit Kartieranleitung.</p>	<p>- Bürokratisches Verfahren, rechtlich entscheidend ist das Vorkommen des Biotops, nicht das Verfahren.</p>
Sonstiges		
Vorkaufsrecht	<p>§ 36a Vorkaufsrecht der Kreise und kreisfreien Städte für Schutzgebiete innerhalb von Landschaftsplänen.</p>	<p>+</p>
Alleen und Streuobstwiesen	<p>§ 47 Gesetzlicher Schutz von Alleen und Streuobstwiesen als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Für Alleen richtet die LÖBF ein separates Kataster ein (§ 14 Abs. 1 Nr. 3). Befreiungen vom Alleenschutz werden erschwert (§ 69 Abs. 1a).</p>	<p>+</p>
EU-Vogelschutzgebiete	<p>§ 48c Abs. 5 Gesetzlicher (Grund-)Schutz von EU-Vogelschutzgebieten ohne weiteres Verfahren. Schutz gilt nicht für „versehentliche“ Schäden durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Jagd.</p>	<p>- Rechtlich fragwürdige Umsetzung der EU-Vorschriften zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p>

Novellierung des Landeswassergesetzes NRW

Stephanie Rebsch, Sabine Hänel

Am 20. April 2005 beschloss der Landtag das „Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften“. Damit erfolgte die überfällige Novellierung des Landeswassergesetzes NRW (LWG) noch vor den Landtagswahlen. Das Gesetz ist am 11. Mai 2005 in Kraft getreten und dient vorrangig der rechtlichen Umsetzung der europ. Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG vom 22. Dezember 2000 (WRRL).

Im Gesetzgebungsverfahren wurde frühzeitig die Forderung nach der sogenannten „1:1-Umsetzung“, zu verstehen als Minimalumsetzung der Richtlinienvorgaben, laut. So wurde der in Ansätzen begrüßenswerte Referentenentwurf aus dem Frühjahr 2004 im weiteren Verlauf aus Sicht des Gewässer- und Naturschutzes massiv verschlechtert.

Der Landesgesetzgeber hat die Möglichkeiten für die Entwicklung einer fortschrittlichen Gewässerschutzpolitik für Nordrhein-Westfalen nicht genutzt.

In diesem Zusammenhang stellt es ein Versäumnis und eine ungenutzte Chance dar, die Ziele der WRRL nicht durch ein Artikelgesetz in anderen gewässerschutzrelevanten Politikbereichen wie der Landesplanung, der Fischereiwirtschaft, des Wasserverbandswesens verankert zu haben.

Schwerpunkte der Novellierung sind:

- Einführung der neuen Bewirtschaftungsinstrumente nach Maßgabe der WRRL und der 7. WHG-Novelle aus 2002,
- Festlegung der nordrhein-westfälischen Flusseinzugsgebiete und deren Bewirtschaftung,
- Vorgaben zur Erarbeitung und Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne und Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Planungen,
- Regelungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und -planung,
- Förderung der Wasserkraftnutzung,
- Abwasserbeseitigung und -abgabe,
- Anpassung der Regelungen über die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung,
- Vereinfachung der Genehmigungspflichten für die Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen bei gleichzeitiger Aufhebung der IndirekteinleiterVO,
- Klarstellung der materiellen Ziele in den Bereichen des Ausgleichs der Wasserführung und der Gewässerunterhaltung und Koordinierung der Gewässerunterhaltung,
- Einführung eines gesetzlichen Gewässerrandstreifenschutzes,
- vorbeugender Hochwasserschutz und
- Anpassung der Regelungen zum Schutz und für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.

Aus Sicht der Naturschutzverbände zu begrüßen ist:

- ✓ die Einführung eines landesweiten Wasserversorgungskonzeptes, § 50 a LWG
- ✓ die Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Entnahme von mehr als 1 Mio. m³/a, § 14 LWG,
- ✓ das Verbot, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Auwald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, § 113 LWG,
- ✓ die gesetzlich verankerte Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne in den nordrhein-westfälischen Flusseinzugsgebieten.

Diesen positiven Aspekten der Novellierung steht eine lange Reihe von Kritikpunkten gegenüber. Hierzu zählen u.a.:

- ↔ die unzureichende und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch weiter aufgeweichte Konzeption des Gewässerrandstreifenschutzes,
- ↔ die unzureichende Beschreibung der Aufgaben der Wasserwirtschaft,
- ↔ die weit gefasste Regelung zum Gemeindegebrauch an Oberflächengewässern,
- ↔ die fehlende Verpflichtung zur Aufstellung eines Unterhaltungsplanes, die fehlende Aufzählung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Möglichkeit des Unterlassens der Unterhaltung,

↔ die Möglichkeit für Gemeinden, die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung auf Dritte zu übertragen,

↔ der Wegfall der im Referentenentwurf vorgesehenen Verpflichtung für Unternehmen der Trinkwasserversorgung, ein Monitoring über Auswirkungen auf das Gewässer und die von der Entnahme betroffenen Schutzgüter vorzunehmen,

↔ der Wegfall eines allgemeinen Grundsatzes zur effizienten Nutzung von Wasserressourcen durch Schaffung ökonomischer Anreize im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die komplette Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf des LWG finden Sie im INTERNET unter www.lb-naturschutz-nrw.de innerhalb des Fachgebietes Wasser unter der Rubrik Meldungen.

Der rechtliche Rahmen zur Umsetzung der WRRL ist mit der Novellierung des LWG nahezu geschaffen.

Es bedarf noch der rechtlichen Umsetzung der Anhänge II, III und V der WRRL, welche die Beschreibung, Einstufung und Überwachung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie die wirtschaftliche Analyse regeln.

Der Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der WRRL befindet sich zur Zeit im Anhörungsverfahren und liegt den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme vor.

Mit einem zügigen Erlass der Verordnung ist zu rechnen, da sich NRW an der, im Interesse des bundeseinheitlichen Vollzugs erarbeiteten Musterverordnung der LAWA orientiert.

Hochwasserschutzgesetz: Nach langem Tauziehen endlich verabschiedet

Karin Albrecht, Sabine Hänel

Am 3. Mai 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (BGBl. Teil I, S. 1224) in Kraft getreten. Streitpunkte der Länder an dem Gesetzesentwurf waren bis zuletzt die vorgesehenen Einschränkungen bei der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten sowie die Einschränkungen des landwirtschaftlichen Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten.

Das Hochwasserschutzgesetz, das sich einen einheitlichen Hochwasserschutz zum Ziel setzt, ist gegenüber den ursprünglichen Plänen stark verändert worden. Das neue Gesetz ändert als Artikelgesetz mehrere Bundesgesetze: Wasserhaushaltsgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz und das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst.

Es enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Das grundsätzliche Verbot für die Planung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten gilt bundesweit. Eng gefasst ist die Ausnahmeregelung, so wenn die Gemeinde keine anderen Möglichkeiten der Entwicklung hat, das neue Baugebiet unmittelbar an ein bestehendes angrenzt, Gefahren für Leib und Leben sowie erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, verloren gehender Rückhalteraum ausgeglichen wird und die Gebäude hochwasserangepasst errichtet werden.
- Neue Gebäude sind in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich zulässig; sie benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörde.
- Die Länder müssen durch Schutzvorschriften dafür sorgen, dass bei landwirtschaftlich genutzten und sonstigen

Flächen in Überschwemmungsgebieten Bodenerosionen und Schadstoffeinträge in die Gewässer vermieden oder verringert werden.

- Die Länder sind verpflichtet, flächendeckend innerhalb eines Zeitraumes von fünf bzw. sieben Jahren Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Als Bemessungsgrundlage gilt das hundertjährige Hochwasser.
- Die Länder haben darüber hinaus überschwemmungsgefährdete Gebiete festzulegen (z.B. hinter Deichen).
- Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist die Öffentlichkeit zu informieren und zu beteiligen.
- Die Überschwemmungsgebiete und die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind in Raumordnungsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu kennzeichnen.
- Die Länder müssen innerhalb von vier Jahren flussgebietsbezogene Hochwasserschutzpläne aufstellen und länder- und staatengrenzenüberschreitend abstimmen. Die Pläne sollen Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteflächen enthalten, wie z. B. die Wiederherstellung von Auen oder Vorgaben zur Rückverlegung von Deichen.

Fazit: Es ist jetzt den Ländern überlassen, die relativ weichen Rahmenvorgaben des Bundesgesetzes auszufüllen. Zu befürchten ist, dass durch die wenigen Restriktionen und die Ausnahmetatbestände nur unwesentliche Verbesserungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erwarten sind.

Neuregelungen im geänderten Landesplanungsgesetz (LPIG)

Christoph Schwarz

Das **Landesplanungsgesetz** ist kurz vor Ende der Legislaturperiode noch geändert und inzwischen neu bekannt gemacht worden (Fassung vom 03.05.2005, GVBl.NRW.2005 S. 430).

Wir sind bereits im letzten Rundschreiben auf den Inhalt des Entwurfs eingegangen; die jetzt rechtskräftige Fassung entspricht ihm. Für die Naturschutzverbände ändert sich nicht viel:

- Die Gebietsentwicklungspläne heißen jetzt Regionalpläne.
- Die Verfahren zur Aufstellung oder Änderung sowie die Mitwirkung der Verbände an den Regionalplänen bleiben unverändert, allerdings werden die Fristen für Stellungnahmen verkürzt (bei Änderungen auf einen Monat).
- Bestandteil des Regionalplans wird künftig auch ein Umweltbericht, an dessen Erarbeitung die Naturschutzverbände beteiligt werden (Scoping-Termin).
Inhaltlich bleibt noch einiges ungeklärt, weil im LPIG nur der Text der EU-Richtlinie bzw. das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) wiederholt wurde.
- Regionale Flächennutzungspläne werden durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden landesweit ermöglicht. Sie ersetzen dann die Regionalpläne.

- Durch eine „Experimentierklausel“ werden Abweichungen bei der Art der Darstellung im Regionalplan zugelassen. Auch eine Abkehr von der bisherigen Genehmigungspflicht der Regionalpläne durch die Landesplanungsbehörde kann mittels „Experiment“ erfolgen.

Die bisherigen Durchführungsverordnungen sind inzwischen durch die Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.5.2005 ersetzt worden.

Die amtlichen Fassungen des Landesplanungsgesetzes und der Verordnungen finden sie als Download auf der Homepage des Landesplanungsministeriums (www.mvel.nrw.de).

Artenschutz in der Stellungnahme

Thomas Hövelmann

Das Thema Artenschutz ist in letzter Zeit in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Mit Hilfe eines Infoblattes hatten wir Sie bereits über die Anhang IV-Arten der FFH-RL und deren Berücksichtigung in Planverfahren informiert.

Die Diskussion hat jedoch mittlerweile auch die besonders und streng geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erreicht, die nicht europarechtlich geschützt sind. Außerdem ist das Thema „Europäische Vogelarten“ noch nicht abschließend geklärt. Die Meinungsbildung, auch des Gesetzgebers und der einschlägigen Juristen ist noch in vollem Gange, zumal ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema noch aussteht.

Zur Erinnerung: Nach § 42 BNatSchG ist jede Vernichtung von Individuen besonders geschützter und darüber hinaus jede Störung von Individuen streng geschützter Pflanzen- und Tierarten verboten, sofern die Beeinträchtigung absichtlich erfolgt.

Der Bundesgesetzgeber hatte Beeinträchtigungen durch Fachplanungen in § 43 (4) BNatSchG zunächst als unabsichtlich freigestellt. Diese Rechtsauffassung war durch ein Urteil des EU-Gerichtshofs („*Caretta*-Urteil“) zu Fall gebracht worden, wonach auch Eingriffe durch Fachplanungen als absichtlich gelten, wenn dadurch wesentlich die Beeinträchtigung solcher Arten in Kauf genommen wird.

Das heißt: Ist bekannt, dass in einem geplanten Gebiet geschützte Arten vorkommen und beeinträchtigt werden können, müssen diese Beeinträchtigungen vermieden oder ggf. die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden.

Unstrittig ist dabei mittlerweile der strenge Schutz von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Demnach ist jede Störung oder Tötung von Individuen oder Zerstörung von Lebensstätten dieser Arten verboten (Art. 12 f. FFH-RL). Ausnahmen sind nach Art. 16 FFH-RL nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich, wenn keine Alternativen vorhanden sind und die Population trotzdem in einem gültigen Erhaltungszustand verbleibt.

Eine Liste der in NRW vorkommenden Anhang IV-Arten (u.a. alle Fledermaus-Arten, Laubfrosch, Kammmolch und Zauneidechse) hatten wir Ihnen bereits zugeschickt, sie kann im Internet unter www.lb-naturschutz-nrw.de eingesehen werden.

Für die Vogelarten gilt Folgendes: Nach Art. 5 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ist für die europäischen Vogelarten, also alle wild im Gebiet der EU vorkommenden Arten, jede absichtliche Tötung von Individuen und Zerstörung von Nestern verboten. Außerdem ist es ebenfalls untersagt, Vögel während der Brutperiode am Nest absichtlich zu stören, allerdings nur dann, wenn dadurch die Population gefährdet ist.

Da das *Caretta*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich auch für die in der VS-RL genannten europäischen Vogelarten gilt, treffen die genannten Verbote demnach auch für Fachplanungen zu. Die Ausnahmeveraussetzungen des Art. 9 VS-RL sind aber strenger als die der FFH-RL. Es können nur Gründe der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit u.ä. angeführt werden.

Nun wird es nicht möglich sein, Planungen so auszuführen, dass Arten wie Kohlmeise, Amsel oder Buchfink nicht in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Fachlich macht es daher Sinn, sich auf die gefährdeten Arten zu beschränken, bei denen sich Verluste negativ auf die Populationen auswirken könnten. Auch die LÖBF unterstützt diesen Ansatz in einem Aufsatz in den LÖBF-Mitteilungen (vgl. Heft 1/2005). Demnach sind in Fachplanungen die Vorkommen von gefährdeten Vogelarten der Roten Liste sowie die von Zugvögeln, Koloniebrütern und Höhlenbrütern zu ermitteln und die Planungen ggf. so anzupassen, dass diese Arten nicht beeinträchtigt werden.

Unklar ist zur Zeit noch, ob der Absichtsbegriff des EU-Gerichtshofs auch auf die lediglich nach BArtSchV geschützten Arten anzuwenden ist. Demnach wäre auch jede Vernichtung von Laufkäfern, von Maulwürfen, von allen Amphibien oder Libellen sowie die Störung von Grünspecht und Teichhuhn durch Planungen ausgeschlossen. Auch hier ist es sinnvoll, sich in Stellungnahmen auf Vorkommen von gefährdeten Arten zu beschränken. Eine Liste sämtlicher nach deutschem und europäischem Recht geschützten Arten ist im Internet unter www.wisia.de verfügbar. Im Einzelfall können Sie selbstverständlich auch im Landesbüro nachfragen.

Wichtig für Ihre Stellungnahmen ist weiterhin, dass bereits die Vernichtung bzw. Störung eines Individuums von geschützten Arten die artenschutzrechtliche Befreiung erfordert.

In Fachplanungen macht es zunehmend Schule, Beeinträchtigungen als nicht erheblich im Sinne von populationsrelevant einzustufen. Dies ist eindeutig rechtswidrig, da der Wortlaut des § 42 BNatSchG und des Art. 12 der FFH-Richtlinie klar auf Individuen abhebt.

Weiterhin ist es nicht gestattet, Kompensationsmaßnahmen auf die Einschätzung der Erheblichkeit eines Eingriffs anzurechnen. Relevant ist einzig, ob sich die Planung in ihrer Ausführung inklusive Minimierungsmaßnahmen negativ auf die geschützten Arten auswirkt.

Fragen nach Populationsrelevanz und Kompensationsmaßnahmen spielen erst bei den Ausnahmevoraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Befreiung eine Rolle.

Das Wichtigste für Ihre Stellungnahmen in Kürze:

- Liegen Ihnen konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Arten oder von gefährdeten besonders bzw. streng geschützten Arten vor? Dann sollten Sie dies in Ihrer Stellungnahme anführen. Die Behörde ist dann zu vertieften Untersuchungen verpflichtet.
- Kommt es durch die Planung trotz der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs zu einer Beeinträchtigung von geschützten Arten, so müssen die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Befreiung erfüllt sein.
Für europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten, Anhang IV-Arten der FFH-RL) bedeutet dies, dass
 1. keine Alternativen vorhanden sind,
 2. die betroffene Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt und
 3. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen müssen.

Bei lediglich nach BArtSchV geschützten Arten reichen gemäß § 62 BNatSchG überwiegende Gründe des Gemeinwohls aus.

Die Ausnahmegründe müssen nachweislich erfüllt und dargelegt werden.

- Laut Eingriffsregelung (§ 19 (3) BNatSchG) ist für den Fall, dass Biotope streng geschützter Arten zerstört werden, zudem ein gleichwertiger, funktionsfähiger Ausgleich vorgeschrieben sowie die Darlegung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Bei Straßenbauvorhaben, auch solchen von unwesentlicher Bedeutung, hat sich mittlerweile bereits etabliert, dass die Straßenbauverwaltung die Naturschutz-

verbände nach deren Kenntnisstand abfragt.

Allerdings beschränkt sich die Abfrage zur Zeit noch auf die streng geschützten Arten. Auch hier können Sie Untersuchungen über weitere gefährdete Vogelarten und besonders geschützte Tierarten einfordern.

Wie Sie sehen, ist das Artenschutzrecht kompliziert und bereitet auch den Experten Kopfschmerzen. Es wird sich auf diesem Feld in naher Zukunft noch einiges tun. Wir halten Sie darüber auf dem laufenden.

Umweltinformationsgesetz des Landes steht noch aus

Karin Albrecht

Ende 2004 ist das neue Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende UIG von 2001 abgelöst. Hintergrund ist die Verpflichtung der Bundes zur Umsetzung der EG-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus-Konvention von 1998, die den Bürgern und Verbänden einen erleichterten Zugang zu Umweltinformationen ermöglichen soll.

Neu sind vor allem folgende Änderungen:

- Zur Auskunft verpflichtet sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes sowie private Stellen, soweit sie öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen (wie z.B. im Bereich der Wasser- und Energieversorgung).
- Verbände und Privatpersonen haben die Wahlfreiheit bezüglich der Art des Informationszugangs: mündliche oder schriftliche Auskunft oder Einsichtnahme in Unterlagen vor Ort.
- Gebührenfrei ist die Erteilung von mündlichen und einfachen schriftlichen Auskünften sowie die Akteneinsichtnahme vor Ort; für eine umfassende schriftliche Auskunft ist eine Gebühr bis zu 250 € vorgesehen (Kostenverzeichnis zu § 1 (1) UIG).
- Die Ausnahmen für die Zurückweisung des Auskunftsanspruchs sind beschränkt worden.

Wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen UIG ist: Das neue Gesetz gilt nur für Auskunftsansprüche von Bürgern und

Verbänden gegenüber Stellen des Bundes!

Werden Anfragen an Landesbehörden gerichtet, so findet das neue Gesetz keine Anwendung. Die Auskunftspflichten der Landesverwaltung müssen wegen der beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Umweltbereich in landesrechtlichen Vorschriften geregelt werden. Ein Entwurf des Landes NRW zur Umsetzung der EG-Umweltinformationsrichtlinie liegt auch nach Ablauf ihrer Umsetzungsfrist am 14. Februar 2005 noch nicht vor.

Trotz der gegenwärtigen Situation ist in der Praxis keine Einschränkung des Informationsanspruchs zu erwarten. Denn solange es noch kein Landes-UIG gibt, gilt die EG-Umweltinformationsrichtlinie unmittelbar. Der Antrag auf Auskunft über Umweltinformationen kann auf die Richtlinie selbst gestützt werden.

Derzeit offen ist die Frage, wie sich die bisher fehlende Umsetzung der EG-Umweltinformationsrichtlinie in Landesrecht auf die Erhebung von Gebühren auswirken wird. Bisher ist in der Verwaltungsgebührenordnung NRW, mit Hinweis auf die „alte“ Gesetzeslage, geregelt, dass bei Auskunftserteilungen gegenüber den anerkannten Landesverbänden von der Gebührenerhebung abzusehen ist. Hier sollte von Seiten des MUNLV klargestellt werden, dass die Gebührenbefreiung für die anerkannten Verbände bis zum Inkrafttreten eines Landes-UIG fortgilt. Bei einer Neuregelung der Umweltinformationen durch das Land wäre dann die Gebührenordnung entsprechend zu ergänzen.

Ein Musterbrief „Umweltinformationen“ mit Erläuterungen liegt diesem Rundschreiben als Anlage bei.

Für Anfragen von Einzelpersonen empfiehlt es sich vorab zu klären, ob und in welcher Höhe ggf. Kosten für die Beantwortung entstehen. Das gilt vor allem dann, wenn es sich um Anfragen handelt, deren Bearbeitung arbeitsaufwändig ist oder wenn umfangreiche Unterlagen angefordert werden. Dagegen ist die Ein-

sichtnahme in Unterlagen über Umweltinformationen vor Ort kostenlos.

Erfreulich ist, dass künftig Anfragen nach Umweltinformationen spätestens innerhalb eines Monats zu beantworten sind.

Literaturempfehlungen

- Das Bundesumweltministerium hat ein „Finanzierungshandbuch für Naturschutzmaßnahmen“ herausgegeben. Das Handbuch gibt Hinweise zum Projektmanagement und Tipps wie Sie zur Realisierung ihrer Projekte Fördergelder einwerben können. Es deckt das ganze Spektrum staatlicher Fördermaßnahmen ab und beinhaltet zudem Adressenlisten und Literaturhinweise.

Sie erhalten es kostenlos beim BMU, Postfach 30 03 61, 53183 Bonn, Tel. 01888 / 305-3355, Fax: -3356, bmu@broschuerenversand.de (Bestellnummer: 2521).

Unter www.naturschutzfoerderung.de finden sie darüber hinaus eine ständig aktualisierte Datenbank der verschiedenen Fördertöpfe.

- Die Verbandsklage ist für den Umweltschutz unverzichtbar. Dieser Ansicht ist zumindest der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) und empfiehlt der Bundesregierung in seiner jüngsten Stellungnahme, den Umweltverbänden rasch und in vollem Umfang mehr Rechte einzuräumen.

Die Stellungnahme ("Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar", Nr.5, Februar 2005) ist im INTERNET abrufbar oder über die Geschäftsstelle zu beziehen:

Sachverständigenrat für Umweltfragen

Tel.: 030 – 26 36 96 0

Fax: 030 – 26 36 96 109

e-Mail: sru-info@uba.de

Internet: www.Umweltrat.de

Anlage 1a

- *Musterbrief für Anfrage nach Umweltinformationen* -

Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der oben genannten anerkannten Verbände in NRW beantragen wir die schriftliche Auskunft **(1)** zu folgenden Fragen (*hier möglichst präzise Beschreibung der gewünschten Informationen*):

Den Anspruch auf Umweltinformationen stützen wir auf Art. 3 der neugefassten Informationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003). Die Auskunftspflichten der Richtlinie gelten nach Ablauf der in der Richtlinie genannten Frist 15.2.2005 unmittelbar für die Landesbehörden und Gemeinden in NRW **(2)**.

Wir möchten Sie bitten, uns die gewünschte Auskunft spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen **(3)**. Soweit Sie nicht über die von uns begehrten Informationen verfügen, bitten wir Sie, unseren Antrag an die entsprechende Stelle weiterzuleiten und uns hierüber zu informieren.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis auf Ziff. 15 c 4 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung sowie den Runderlass des MUNLV vom 29.7.1998 **(4)**. Danach ist bei Anträgen von anerkannten Naturschutzverbänden auf Erteilung von Umweltinformationen von einer Gebührenerhebung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Zu (1) bis (4) siehe Erläuterungen umseitig.

Anlage 1b

- Erläuterungen zum Musterbrief Umweltinformationen -

Die kursiv gesetzten Anmerkungen im Musterbrief sind nur für den Antragsteller bestimmt und sollen bei Verwendung des Musterschreibens aus dem Text gelöscht werden !

- (1) Die Behörde hat nach Art. 3 Umweltinformationsrichtlinie (UIRL) die Umweltinformationen in der gewünschten Form zugänglich zu machen.
Das hier gewählte Beispiel der schriftlichen Auskunft ist lediglich eine Art des Informationszugangs. Es kann auch die postalische oder elektronische Übersendung bestimmter Unterlagen oder Akteneinsicht beantragt werden.
- (2) Das am 22.12.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel (UIG) gilt nur gegenüber den informationspflichtigen Stellen des Bundes. Die Auskunftspflichten gegenüber Landesbehörden hat der Landesgesetzgeber zu regeln. Bisher liegt noch kein Gesetzentwurf des Landes NRW vor. Der Verweis auf die unmittelbar geltende Wirkung der UIRL ist daher erforderlich bis ein entsprechendes Landes-Umweltinformationsgesetz in Kraft tritt.
- (3) Die gewünschten Informationen sind nach Art. 3 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu übersenden, es sei denn die Frist kann wegen der Komplexität der Anfrage nicht eingehalten werden. Dann gilt die Zwei-Monats-Frist und die längere Bearbeitungszeit ist dem Antragsteller zu begründen.
- (4) Fraglich ist zur Zeit, ob die Behörden in NRW die bisherige Gebührenbefreiung für die anerkannten Verbände weiterhin anwenden werden (wir berichteten darüber). Sie bezieht sich noch auf die „alte“ Gesetzeslage. Solange die Verwaltungsgebührenordnung nicht angepasst ist, wird die Gebührenbefreiung daher vom guten Willen der Behörde abhängen. Für die Zeit bis zu einer entsprechenden Regelung sollte davon abgesehen werden, umfassendere, arbeitsaufwändige Umweltinformationen von den Landesbehörden oder Gemeinden abzufordern.

Werden Auskünfte über Umweltinformationen von Bundesbehörden verlangt, so gilt das Kostenverzeichnis des UIG vom 28. Dezember 2004. Danach sind lediglich „mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten“ gebührenfrei. Für die „Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten“ können Gebühren bis zu 250 Euro erhoben werden (Anlage zu § 1 Abs. 1 UIG). Auslagen für Kopien sowie Portokosten werden zusätzlich erhoben.

Die Einsichtnahme vor Ort, auch wenn hierfür Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich werden und wenige Duplikate heraus gegeben werden, ist gebührenfrei.